Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu bereden, Feindseligkeiten gegen die Schweiz zu begehen, oder ihnen die Mittel angezeiget zu haben, den Krieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher wird mit dem Tode gestraft, es mögen auf seine heimlichen Entwürfe hin, Feindseligkeiten erfolget seyn oder nicht.

71. Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschlossne Traktaten verlezt worden sind, um einen Krieg zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranstalten, und das gesezgebende Corps diese Angriffe oder diese Verletzung der Traktaten als strafwürdig erkannt, und erklärt hat, daß gegen die Urheber Anklage statt finde: so werden die öffentlichen Beamten, die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl feindliche Angriffe unternommen, oder Traktaten verlezt hätten, mit dem Tode gestraft.

72. Jeder Schweizer, der gegen die Schweiz die Waffen tragen wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

73. Jedes Unternehmen, jedes Einverständniß mit den Feinden der Schweiz, um ihren Einmarsch in das Gebieth der helvetischen Republik zu erleichtern, ihnen Städte, Festungen, Magazin- oder Zeughäuser einzuliefern; oder ihnen Hülfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Munition zu verschaffen; oder um was immer für eine Art die Fortschritte ihrer Waffen auf dem schweizerischen Gebiet oder gegen unsere Truppen zu begünstigen; oder endlich die Offiziere, Soldaten oder andere Bürger zur Untreue gegen die helvetische Nation zu verleiten; — alle solche Unternehmen und Einverständniße werden mit dem Tode gestraft.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

59. Lettrés de Jean Jacques Cart à Fréderic César Laharpe, Directeur de la République helvétique, 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. et chez Luquiens, 1798. S. 32.

Es ist nicht mehr als Neuigkeit, daß wir dieser Schrift Erwähnung thun; indeß darf sie vom Republikaner nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Das vorliegende Heft enthalt nur einen ersten oder gleichsam einleitenden Brief, in welchem der Verfasser — wie ihm das bisweilen begegnen soll — viel von seiner eignen Person spricht. — Er hatte im Jahr 1792 in Frankreich den Plan vorgelegt, wie Savoien, Genf, das untere Wallis und das Waatland in eine unter Frankreichs Schuz stehende Republik vereinigt werden könnten; " mais je voyois en France ce que l'on voit aujourd'hui parmi nous, dix aristocrates pour un patriote, et j'ignorais que partout et toujours, un petit nombre de braves gens, de ces gens appellés Sans-Culottes, culbutent les égoistes, les hommes d'esprit, les ergoteurs, les aristocrates, le grand nombre. Dans cette ignorance, je n'osois pas exposer ma patrie aux événemens d'une contre-révolution qui paroissoit au moins vraisemblable. „ — Wann der Verfasser weiter unten von sich sagt: j'avois tenu au parti de la Gironde, so muß das wohl nur " dans cette ignorance „ von der er gleich vorher sprach, der Fall gewesen seyn. — Er gieng nach Amerika; der 18. Fruktidor belebt ihn wieder; er wird die Revolution der Schweiz inne, eilt in sein Vaterland zurük und findet sich in seinen Hofnungen — getäuscht. —

Er spricht nun von dem was die gesezgebenden Räthe hätten thun sollen und was sie nicht gethan haben — (wir finden wirklich, daß seit der Verfasser schrieb, vieles von dem was er vermißte, geschehen ist). — Es folgen grossentheils sehr wahre und richtige Bemerkungen über die Menge der öffentlichen Beamten in der Republik, ihre starken Besoldungen und die Nothwendigkeit beide zu vermindern; desto weniger aber leuchten uns seine Abänderungsvorschläge ein, in deren Prüfung wir übrigens hier nicht eintreten können.

60. De la Constitution helvétique, par Jean Jacques Cart, 8. à Lausanne chez Luquiens et chez Hignou et Comp. 1799. S. 63.

In dieser nichts weniger als reichhaltigen Fortsetzung der so eben angezeigten Briefe, charakterisirt der Verfasser die helvetische Constitution von 1798. sehr richtig: " Oeuvre d'un moment rapide, planche à la quelle on s'attacha à l'instant d'un naufrage, que l'on te révère à ce titre; j'y consens; mais si l'on est pénétré du danger dont tu nous as préservé, que l'on se pénétre plus encore des dangers auxquels du nous expose. „ — Er bezeugt seine Freude über die Constitutionsabänderungen mit denen sich der Senat beschäftigt, und seine Zufriedenheit mit dem ersten Bericht der Commission darüber (der die allgemeinen Grundsätze enthielt). — Seine eignen Bemerkungen beziehen sich auf die zu lange Dauer der Gesezgeber-Stellen und auf die zu grosse Gewalt des Direktoriums; er sieht eine grosse Schuzwehr der Freiheit in der häufigen Abänderlichkeit der Gesezgeber; er wünscht daß beide Räthe jedes Jahr ganz erneuert werden (wir glauben der Vorschlag der Commission beobachte zwischen diesem Extrem und jenem der Constitution von 98, ein weises Mittel). In den Bemerkungen über die Gewalt des Direktoriums haben wir nichts Neues oder Eignes gefunden. Er hoft mit Recht auf die Annahme von Geschwornengerichten und will ein solches alsdann auch für den Obergerichtshof haben. —